

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 30.

23. Juli 1848.

Bekanntmachung.

Das Eöldanwesen des Schuhmachers Karl Friy
in Eurasburg wird am

Samstag den 12. August 1848,

Vormittags 9 — 12 Uhr

auf Andringen dessen Gläubiger im gerichtlichen
Zwangswege gegen Meistgebot öffentlich verkauft.

Dasselbe besteht im gemauerten Wohnhaus mit
Stadl und Backhaus, der Brandassekuranz zu 1500 fl.
einverleibt, in 9 Tagw. 48 Dezim. Feld, und 3 Tgw.
15 Dezim. Wiesen, gerichtlich auf 1491 fl. 36 fr.
geschätzt.

Der Zuschlag richtet sich nach den Bestimmun-
gen des § 98 des Gesetzes v. J. 1837 bis 101 mit
Rücksichtnahme auf § 34 des Hypoth.-Gesetzes und
haben sich Kaufsliebhaber dessfalls bei der am oben
bestimmten Tage auf der Post-Wirtschaft zu Euras-
burg sich einfindenden Kommission mit Vermunds-
und Vermögenszeugnissen versehen, zu melden, und
ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Friedberg, am 6. Juli 1848.

Königliches Landgericht Friedberg

Hefner, Landrichter.

Spähe-Brief.

Am Montag den 11. dieß kam das Gemeinde-
Siegel von P aindlkirchen abhanden.

Der Beschrieb dieses Siegels ist folgender:

Das Siegel ist rund, etwa wie ein Guldenstück mit
messingener Platte, auf welcher im Rand herum ein-
gravirt ist „Landgemeinde“ in der Mitte quer über
steht „P aindlkirchen“ und unter diesem ist eine
Figur wie der Wecken eines bayerischen Wappens
angebracht, auch hat das Siegel einen messingenen
Reif, in welchem ein weichselbrauner hölzerner Griff
angebracht ist.

Friedberg den 15. Juli 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Versteigerung.

Am Dienstag und Mittwoch den 25 u. 26.
Juli von 8 — 12 Uhr Vormittags, und 1 — 6 Uhr
Nachmittags werden aus der Verlassenschaft
des Pfarrers Aufheimer zu P aindlkirchen
im dortigen Pfarrhose im Wege der öffentlichen Ver-
steigerung gegen Baarzahlung verkauft:

8 Kübe, 1 Stier, 5 Stück Jungvieh, 5 Schweine,
2 Pferde, 1 Chaise, mehrere Wagen, Geschirre,
Betten, Wasch, Kleider, Kästen, sonstige Haus- und
Baumannsfabrnisse, einiges Silber, Getreid, eine große
Quantität Dünger und Holz.

Friedberg am 18 Juli 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Michach und sämtliche Gemeinden.

Die Allerhöchste königliche Entschliessung vom 7. Juni l. Js. die Ertheilung eines General-Paradons betreffend, ist dreimal und zwar jedesmal an einem Sonntage in den Monaten Juli, August und September öffentlich zu verkünden, und wie geschehen, in dem Register über verkündete Gesetze nachzuweisen.

Michach den 6. Juli 1848.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Michach und sämtliche Gemeinde-Vorsteher.

(Die diesjährigen Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgestützes betr.)

Die Bekanntmachung der kgl. Landgestütze-Verwaltung vom 23. v. Mts. im rubrizirten Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt 1848 Seite 1072) ist ungesäumt in allen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Michach den 17. Juli 1848.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der auf 22. Mai l. Js. anberaumten Tagesfahrt zur Versteigerung des Anwesens des Gütlers Joseph Walzl in Nebling ein Angebot nicht erzielt wurde, so wird nach Andringen eines Gläubigers dieses Anwesen bestehend aus Wohnhaus, Stadl und Stall unter einem Dache, Pfundhaus, Hofraum und Garten zusammen 50 Dezim., dann 52 Dezim. Puitacker, 10 Dezim. Krautland, 4 Egm. 14 Dezim. Gemeinderbeitswiesen, 2 Tagw. 72 Dezim. Holz, 17 Dezim. Dedung, 62 Dez. Siegelstadel-Acker, 67 Dezim. Grundacker und 1 Tagw. 34 Dezim. Waineracker wiederholt (dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagesfahrt auf Freitag den 4. August l. Js. Vorm. 11 Uhr in Nebling anberaumt, wozu Kaufslustige welche sich über Zah-

lungsfähigkeit ausweisen können, mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis geschieht. Die Belastung der Realitäten kann indem bei den Akten liegenden Katasterauszuge eingesehen werden.

Michach den 7. Juli 1848.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

(Einkommen- und Kapitalsteuer betr.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni l. Js. über die Einkommen- u. Kapital-Steuer werden auf den Grund hoher Regierungs-Entschliessung vom 6. Juli l. J. den Gemeinde-Verwaltungen folgende Weisungen ertheilt:

a) Die Termine zur Aufnahme und Uebernahme der Protokollar-Erklärungen, wie solche durch die Exemplifikationen Lit. A und B vorgeschrieben sind, sogleich festzusetzen, und mit der Warnung vor den gesetzlichen Strafen nach § 18 des Einkommensteuer-Gesetzes, und nach Art. XI. des Kapital-Steuer-Gesetzes bekannt zu machen. Wenn nemlich zur Einkommensteuer der Besitz steuerbaren Einkommens insoweit verschwiegen wird, daß der Steuerpflichtige hiedurch in eine zu niedere Klasse gesetzt wird, so soll er nicht nur den Betrag der Steuer, welche er dadurch unterschlagen hat, nachzahlen, sondern unterliegt einer Strafe zum Besten des Orts-Armenfonds welche in dem Fünffachen jenes Betrages besteht, sowie, wer zur Kapitalsteuer den Betrag seiner steuerbaren Kapitalien ganz oder theilweise verschweigt, unterliegt nebst Nachzahlung der treffenden Steuer einer Strafe zum Besten des Ortsarmenfonds, welche in dem dopp. Betrag der Steuer von dem verschwiegenen Kapital besteht. Unterwirft sich der Betheiligte nicht freiwillig der desfalls von Seite des kgl. Rentamts an ihn gestellten Anforderung, so haben die in Polizei-Uebertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15 — 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Verletzungen der Zoll-Ordnung betreffend.

b) die nöthigen Protokollar-Einträge und Vormerklungen nach den soeben bezeichneten Exemplifikationen, sowie die erforderlichen Vorladungen der an dem bestimmten Terminen nicht erschienenen Steuerpflichtigen zu versügen, und sodann

c) dieses Protokoll mit den verschlossenen schriftlichen Erklärungen und den Vorladungs-Nachweisen anber zu übergeben, sobald der letzte Termin zur Aufnahme fraglicher Erklärungen abgelaufen ist.

d) Die Bekanntmachung der zur Erklärungs-Abgabe festgesetzten Termine soll von den Gemeinde-Vorsteher oder den Distrikts-Vorstehern, in ihrem Bezirke von Haus zu Haus erneuert werden, wobei aufmerksam zu machen ist, daß jedes Familienhaupt die Erklärung auch für Alle seine Angehörige abzugeben hat, und daß der Säumnige für die erste Vorladung eine Mahngebühr von 6 kr., und für die zweite Vorladung eine solche von 12 kr. zu zahlen hat.

Da die Steuerlisten nach Artikel 5 des Einkommen-Steuer-Gesetzes und Art. 6 des Steuer-Gesetzes bis zum 1. September aufgestellt sein müssen, so sind die Termine zur protokollarischen und schriftlichen Abgabe der Erklärungen so kurz wie möglich zu fassen, daß die Vorlage bis Ende dieses Monats anber erfolgen kann, außerdem solche auf Kosten der Gemeinde-Verwaltungen durch Expressen eingeholt werden müssen.

Die Bildung des Prüfungs-Ausschusses nach Artikel 9. des Einkommensteuer-Gesetzes und Art. 7 des Kapitalsteuer-Gesetzes, so wie des Schiedsgerichtes nach Art. 12 von Seite der Districts-Polizei-Behörden wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Friedberg den 18. Juli 1848.

Königliches Rentamt.

Eutor.

Bekanntmachung.



Die unterfertigte Direktion des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, bringt hiemit in Bezug auf die königliche Regierungs-Ausschreiben in den Kreis-Intelligenz-Blättern d. d. 22. Januar und 13. Juni l. Js.

sämmtlichen Vieh-Besitzern zur Kenntniß, daß nunmehr der bezeichnete Verein seine Wirkung begonnen hat.

Wie höchst wichtig und besonders für den Delonomen segensbringend diese Anstalt ist, zeigt die große Theilnahme schon beim ersten Beginnen. Um so mehr läßt sich erwarten, daß die Betheiligung in Kurzem allgemein wird.

Dabei wird bemerkt, daß der Kaufmann, Herr **Paul Herrmann in Augsburg**, als Agent für die Anstalt in dortiger Gegend sayungsmäßig aufgestellt worden ist.

Baireuth, am 17. Juni 1848.

Bieglmüller,

Vorstand des Vereines.

Schüller,

Kassier des Vereines.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung lade ich hiemit die verehrlichen Herren Viehbesitzer, welche sich bei dem Verein zu betheiligen wünschen, zur Anmeldung bei mir ein.

Augsburg, den 27. Juni 1848.

Paul Herrmann,

Predigerberg Lit. A. Nro. 69.

Ankündigung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich den verehrlichen Bewohnern Friedbergs und der Umgegend als Portraitzeichner, indem er zugleich bemerkt, daß er sich vom 29. dieß an, einige Tage daselbst aufhalten wird. Ein Portrait in Bleistift-Zeichnung kostet 1 fl. 12 kr., gemalt 2 fl. 42. Vorläufige Bestimmungen können bei Herrn Gastgeber H e d e! daselbst gemacht werden.

Karl Geher.

Mit Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 22. Juli 1848.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	97	97	8	16	17	15	47	15	8	1405	15	—	3	—	—
Korn	92	92	4	8	37	8	24	8	11	739	22	—	—	—	14
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	54	49	5	5	42	5	24	5	6	265	15	—	—	—	—
Summa	240	226	17							2409	52				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Wehl, pr. Dreißiaer.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	3	1 1/2	—	Semmelmehl	5	—	—
Kubfleisch	10	2	1	Kreuzer	Semmel	—	5	2	3	—	Schönmehl	4	—	—
Rindfleisch	9	2	1	Halbkreuzer	Röggel	—	4	1	2 1/2	—	Nachmehl	3	—	—
Schweinefleisch	16	—	1	Kreuzer	Röggel	—	8	3	1	—	Roggenmehl	2	1	—
Kalbsteisch	8	—	1	Halbbagen	Laib	—	30	2	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	2	2	—
Schaffsteisch	8	—	1	Bagen	Laib	—	1	29	1	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Quint.	Wehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	2 3/4	—	Feines Mundmehl	—	56	—
Kubfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	4	3 1/2	—	Semmelmehl	—	14	—
Rindfleisch	9	—	1	Zweikreuzer	Röggel	—	16	—	—	Geringeres Mehl	—	36	—
Schweinefleisch	15	—	1	Bierkreuzer	Röggel	—	1	—	—	Nachmehl	—	22	—
Kalbsteisch	8	—	1	Bagen	Laib	—	1	24	—	Bachmehl	—	18	—
Schaffsteisch	7	—	1	Achtkreuzer	Laib	—	3	16	—				

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Tage.							Brod-Tage.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung	Gewicht.			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	41	—	56	—	14	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	1 ³ / ₄	
Semmelmehl . . .	2	56	—	44	—	11	1 Kreuzer Semmel .	—	4	3 ¹ / ₂	
Geringeres-Mehl .	2	24	—	39	—	9	1 Zweikreuzer Röggl .	—	16	1	
Nachmehl . . .	1	28	—	22	—	5 ¹ / ₂	1 Bierkreuzer Röggl .	1	—	2	
Bachmehl . . .	1	8	—	17	—	4 ¹ / ₄	1 Bagen Laib . . .	1	24	1	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	16	2	

Außwärtige Schranken-Preise.

München 22. Juli. Augsburg 21. Juli, Schrobenhausen 20. Juli, Rain 15. Juli, Friedberg 20. Juli.

Ort der Schranne.	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	—	—	—	17 11	16 43	16 6	10 1	9 29	8 53	8 17	7 58	7 27
Augsburg	—	—	—	—	—	—	6 37	16 15	15 47	9 8	9 55	8 28	6 19	6 26	6 —
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	16 23	15 42	14 53	9 51	9 22	8 20	8 —	—	—
Rain	—	—	—	—	—	—	16 —	15 23	14 44	8 48	8 20	8 —	—	—	—
Friedberg	6 —	5 47	5 34	16 32	15 29	14 26	8 20	7 54	7 29	6 —	6 —	6 —	5 6	4 46	4 27

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.

Gesetz,

(Die Kapital-Steuer betreffend.)

Maximilian II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.**

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats-Obligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, unterliegt, nach Abzug der auf dem Vermögen lastenden Kapitalschulden, der Kapitalsteuer, ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt.

Die vertragmäßige Uebnahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungültig.

Artikel 2.

Die einfache Steueranlage besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages.

Artikel 3.

Ausgenommen von der Kapitalsteuer sind:

- 1) der Staat;
- 2) Stiftungen und Anstalten für Wohltätigkeit und Unterricht, desgleichen Cultus-Stiftungen, wenn letztere nach Entscheidung der einschlägigen Kreisregierung, K. d. L., zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann Hilfs- und Sparkassen;
- 3) Banken, rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien;
- 4) Kapitalien unter 500 fl., sofern sie das einzige Vermögen eines einzelnen Steuerpflichtigen, und Kapitalien unter 1000 fl., sofern sie das einzige Vermögen der Familie bilden.

Artikel 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes.

Die Steuer ist innerhalb 3 Monaten nach Aufstellung der Steuerlisten fällig, und mit einem Male zu erheben. — Die Steuerlisten müssen bis zum 1. September 1848 aufgestellt seyn.

Artikel 5.

Auf ergangene Aufforderung von Seite der kgl. Rentämter erhalten die Gemeinde-Behörden von ihren Gemeinde-

gliedern die Erklärung auf Bürgerpflicht, ob sie im Besitze steuerbarer Kapitalien sind, und wie hoch sie den Jahresbetrag ihrer Kapitalsrente zur Besteuerung anschlagen. Diese Fassionen müssen mündlich oder schriftlich innerhalb einer ausgesetzten Frist abgegeben werden, und sind von den Gemeinde-Behörden in ein Verzeichniß zu bringen. Die schriftlichen Erklärungen können auch verschlossen übergeben werden, müssen aber auf der Aufschrift Namen und Wohnort des Pflichtigen enthalten, und verschlossen der Prüfungs-Commission übergeben werden.

Artikel 6.

Nach Ablauf des Termins übergiebt die Gemeindebehörde die eingezogenen mündlichen oder schriftlichen Angaben dem einschlägigen Rentamte, welches dieselben in ein Generalverzeichniß nach Gemeinden einträgt. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten daran erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Frist gibt die Gemeindebehörde dem Rentamte davon Kenntniß.

Artikel 7.

Sind diese Verzeichnisse geschlossen, so bildet sich in jedem Rentamts-Bezirk eine Prüfungs-Commission, welche aus dem Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten unter Beiziehung eines Aktuars besteht.

Die Prüfung selbst wird auf dem Lande nach Gemeinden, in Städten oder größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken vorgenommen.

Die Prüfungs-Commission verstärkt sich immer mit 2 bis 5 Mitgliedern aus den Gemeinden oder dem Bezirke, dessen Fassionen geprüft werden sollen, und bildet sodann den Prüfungsausschuß. Dieser unterwirft die Erklärungen der Steuerpflichtigen einer Prüfung, bestätigt sie entweder als unbedenklich, in welchem Falle die Steuerpflicht sogleich definitiv festgesetzt wird, oder merkt die erhobenen Beanstandungen vor, und setzt den Steuerbetrag derjenigen fest, welche der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen wiederholten Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben.

Artikel 8.

Nach vollendeter Prüfung aller Fassionen bleibt es dem k. Rentamte unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen, sich bezüglich der beanstandeten Fassionen die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen.

Zur Bescheidung der vom Prüfungsausschuß erhobenen Anstände ruft alsdann die Commission sowohl die betreffenden Steuerpflichtigen, sowie jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche sie im gegebenen Falle verstärkt hatten, und entscheidet auf die Erklärung des Bethei-

ligten definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. — Die Nachweisliche Unrichtigkeit einer solchen Erklärung wird nach Art. XI. bestraft. Die Prüfungs-Commission, sowie die Prüfungs-Ausschüsse sind zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 9.

Gegen die mit Stimmen-Mehrheit zu fassenden definitiven Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses ist weder Remonstration noch ein anderes Rechtsmittel zulässig.

Artikel 10.

Alle Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. Die unvermeidlichen Kosten trägt die Staatskassa.

Artikel 11.

Wer den Betrag seiner steuerbaren Kapitalien ganz oder theilweise verschweigt und dessen überwiesen wird, unterliegt nebst Nachzahlung der treffenden Steuer einer Strafe zum Besten des Orts-Armenfonds, welche in dem doppelten Betrage der Steuer vom dem verschwiegenen Kapitale besteht.

Unterwirft sich der Vertheilte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des k. Rentamts an ihn gestellten Anforderung, so haben die in Polizei-Übertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15 bis 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, „Verletzung der Zollordnung betreffend.“

Artikel 12.

Die Kapitalsteuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis dahin 1849, erhoben werden mit je zwei Kreuzer vom Gulden des Jahresertrages.

Der nächsten Stände-Versammlung soll über Fortbestand oder Abänderung derselben Vorlage gemacht werden.

Die im §. 6 Abtheilung VI. des Familiensteuer-Edikts vom 10. Dezember 1814 angeordnete Besteuerung der Kapitalisten tritt dagegen vom 1. Oktober 1848 an außer Wirksamkeit.

Artikel 13.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München den 4 Juni 1843.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heing. Lerchenfeld. Weishaupt.

Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs:

der geheime Secretär des Staatsrathes,

Kath. Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung.

Mehrere Partien, an der Eisenbahnbrücke über den Lech bei Augsburg liegende alte, für den Bahnbau unbrauchbare Hölzer, Bretter etc. werden an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung am

Mittwoch den 26. Juli l. Js. Früh 8 Uhr
auf dem genannten Lager-Platz öffentlich versteigert.

München, den 17. Juli 1848.

Königliche Eisenbahn-Bauamt.

(L. S.) **Fried. Bürklein.**

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt-Pfarrei Friedberg

wurden im Monat Juni 1848

Geboren:

- Am 7. Joseph Anton, d. B. Johann Hechel, Kaffeewirth.
- „ 10. Creszens, d. B. Mathias Bichler, Wasserpalier.
- „ 14. Rupert, d. B. Benedikt Baumann, Hausbesitzer.
- „ 20. Creszens, d. B. Joseph Weiß, Maurer.
- „ 20. Carolina, d. B. Franz Einsler, Rothgärber.
- „ 23. ein Knabe, fremd.
- „ 26. Jakob, d. B. Aug. Oswald, Bäckermeister.

Getraut:

- am 5. Jakob Rindl, Mehger von hier mit Jungfrau
Magdalena Miller, Wirthstochter von Dasing.

Gestorben:

- am 6. Max Herz, Säcklerskind, 5 Wochen alt, an Friesl.
- „ 10. Joseph Mangold, Malerskind, 12 Woch. alt, Friesl.
- „ 12. Rupert, fremd, 1 Jahr alt, an Keuchhusten.
- „ 16. Andr. Grimm, Bäckerskind, 3 Monate alt, organisches Gehirnleiden.
- „ 18. M. Anna Obermeyer, Tagelöhners-Tochter, 20 J. alt, an Nervenfieber.
- „ 24. Creszens Bichler, Wasserpaliers-Kind, 13 Tage alt an Brand.
- „ 27. Theres Nail, Bäckers-Wittve, 88 J. Brustkrebs.

Empfehlung.

Den Hh. Kirchenvorstehern und den Hh. Vorstehern der Gemeindeverwaltungen empfehle ich meine Buchdruckerei zum Druck der Jahres-Uebersichtsrechnungen und versichere hiebei die billigsten Preise.

Landauer, Buchdrucker in Friedberg.